

Universalität der Menschenrechte

Material 4

Einer der wichtigsten Inhalte des westlichen Menschenrechtsverständnisses ist dessen Universalität. D.h. Menschenrechte beanspruchen an jedem Ort der Erde, unabhängig von spezifischen Bedingungen und Entwicklungen einzelner Staaten ihre Gültigkeit.

1993 fand in Wien eine große internationale Menschenrechtskonferenz statt. Der britische Staatsminister im Außenministerium, Douglas Hogg formulierte in seiner Stellungnahme die universelle Gültigkeit der Menschenrechte:

"Die Menschenrechte sind das gemeinsame – und kostbare – Erbe der Menschheit. Es ist keine Übertreibung zu sagen, dass sie unser wahres Menschsein definieren. (...)

Das größte Mißverständnis beruht darin, in der Universalität der Menschenrechte eine Drohung zu sehen oder eine Waffe. Sie sind weder das eine noch das andere. Universalität ist eine Stärke, die uns in unserer kulturellen und sozialen Vielfalt und in den gänzlich unterschiedlichen Wirtschaftsbedingungen vereint. Beweis dafür ist, dass die universellen Normen der Menschenrechte im Herzen aller großen Religionen und Kulturen zu finden sind.

Begriffe wie "regionale Besonderheiten" bei den Menschenrechten bezeichnen deshalb eine Wirklichkeit. Aber sie sollten uns vereinen und uns dadurch bereichern, dass sie die Universalität fördern. Wenn Regierungen behaupten, dass regionale Unterschiede es rechtfertigen, dem Volk die Menschenrechte vorzuenthalten, dann wird dies von den betroffenen Menschen nicht hingenommen. Versuche, regionale Unterschiede in diesem Sinne zu instrumentalisieren, sind für meine Regierung deshalb nicht akzeptabel."

Douglas Hogg: Vereint in der Vielfalt. In: Theo Sommer (Hrsg.): ZEITpunkte, Nr. 2/1993, Zeitverlag, Hamburg 1993, S. 96

Arbeitshinweise

1. Halten Sie es für legitim, dass der Westen beansprucht sein Menschenrechtsverständnis sei universell gültig und überall anzuwenden? Wie läßt sich dieser Anspruch begründen? Was spricht dagegen?

2. Wann sehen welche Staaten bzw. Regierungen in diesem Universalitätsanspruch eine Bedrohung ihrer Souveränität? Wie läßt sich diese Sichtweise erklären?

3. Douglas Hogg spricht regionale Besonderheiten bei der Verwirklichung der Menschenrechte an. Um welche Besonderheiten handelt es sich und wie wirken sich diese aus?

Kasten 3: Westliches Menschenrechtsverständnis

- vorstaatliche (überpositive) Rechte
- unwandelbar
- Individualrechte (politische Freiheitsrechte) stehen im Vordergrund
- Betonung der Schutzrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat
- Individuum als Völkerrechtssubjekt

Kasten 4: Nicht das Individuum steht im Mittelpunkt

Als der iranische Außenminister Velayati während seines Bonn-Besuchs im Juli 1992 auf die Menschenrechtssituation in seinem Land angesprochen wurde, antwortete er knapp, Teheran respektiere "die Menschenrechte auf islamischer Grundlage". Basta! Der muslimische Politikwissenschaftler Bassam Tibi bestimmt die Differenz zwischen den beiden Kulturen wie folgt: "Der Islam ist ein spezifisches kulturelles System, in dem das Kollektiv, nicht das Individuum im Mittelpunkt des Weltbildes steht."

Robert Leicht in Die Zeit vom 26.2.1993.

Material 5: Unterschiedliche Bezugsgrößen

Menschenrechte in der oralen Kultur (Kultur, die auf mündlicher Überlieferung beruht, d.A.) sind gemeinschaftsbezogen; die europäische Idee allgemeiner Menschenrechte stellt eine Abstraktion dar, die die existentielle Erfahrung des von seiner Umwelt losgelösten Individuums transzendiert und generalisiert.

Aus der Gegenüberstellung von oralen Kulturen und der europäischen Schriftkultur wird deutlich, mit welchen Schwierigkeiten ein interkultureller Vergleich von Menschenrechten konfrontiert ist. Dem Menschenrechtsverständnis der verschiedenen Kulturen liegen grundsätzlich verschiedene Wert- und Rechtsvorstellungen zugrunde, die unterschiedliche Bezugsgrößen zum Ausgangspunkt haben. (...):

- Aufgrund ihrer traditionellen religiösen Glaubensformen respektieren die Afrikaner das Leben sehr gewissenhaft, selbst wenn es sich um das Leben eines Tieres handelt. Das Leben ist die Sache der Götter und es steht nicht in der Macht eines Menschen, es zu ändern oder zu unterbrechen. Dieses Recht auf Leben wurde nicht nur durch Verbot des Tötens geschützt, sondern auch durch die Verpflichtung, denen, die nicht die notwendigen Mittel zum Leben hatten, das zu geben, was für ihr Überleben notwendig war, vor allem Nahrung und Unterkunft. Die Arbeit in der afrikanischen Gesellschaft war Recht und Pflicht zugleich. Die Arbeit wurde zum Nutzen der gesamten Gemeinschaft ausgeübt.

Deutsche Unesco-Kommission (Hrsg.): Arbeitshilfen für die politische Bildung. Reihe Menschenrechte. Heft 5: Menschenrechte und interkulturelle Kommunikation. Bonn 1988, S. 6 ff.

Arbeitshinweise

1. Benennen Sie die Hauptpunkte des westlichen Menschenrechtsverständnisses. Welches Menschenbild liegt diesem Verständnis zugrunde. In K3 (s.o.) finden Sie hierzu Hinweise.

2. M5 (s.o.) stellt das westliche Menschenrechtsverständnis grundsätzlich in Frage, indem grundlegend andere kulturellen Voraussetzungen und Überlieferungen thematisiert werden. Welche grundlegend andere Verständnis von Mensch und Natur wird hier formuliert? Beziehen sie in Ihre Überlegungen auch M10 mit ein.

3. In K4 (s.o.) wird festgestellt dass beim islamischen Weltbild das Kollektiv im Mittelpunkt stehe. Welche Konsequenzen hat dies für das Menschenrechtsverständnis.

© Günther Gugel, Institut für Friedenspädagogik Tübingen e.V.